

Konziliäres Entgegenkommen und Überwindung letzter Schwierigkeiten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Band (Jahr): 92 (1992)

PDF erstellt am: 22.07.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ehre und alle ihre Güter verwirkt, sodass die Herren und Städte von Böhmen und Mähren volle Gewalt erhielten, diese Güter, Mobilien wie Immobilien, in Besitz zu nehmen und nach gutem Recht zu behalten. – Dies die entscheidende Aussage. Wenn es stimmt, was der genannte Theologe aus Segovia äusserte, dass einzig eine gewaltige Furcht vor den Böhmen – sie konnten jederzeit wieder loschlagen – die Herren zu solchen Verpflichtungen trieb¹²⁰, so ist anzufügen, dass die Böhmen ihrerseits aus grosser Furcht zu solchen Forderungen getrieben wurden.

Konziliäres Entgegenkommen und Überwindung letzter Schwierigkeiten

Dem Text zufolge waren die genannten Bürgen für die Einhaltung eines jeden, den Böhmen gebotenen Geleits verantwortlich, auch für die des konziliären. Nicht bloss eine einzige Macht, sondern eine Mehrzahl von Mächten hatte somit das allergrösste ganz persönliche Interesse, das für die Böhmen Wichtigste zu erreichen: die Sicherstellung gegen Zugriff und Urteilsspruch des Konzils; von diesem erwarteten die Böhmen zweifellos die Hauptgefahr. Doch so erfolgreich ihre Verhandlungen mit Herren und Städten waren, so vorteilhaft verliefen auch die mit der Synode. Sie forderten von ihr: Öffentliches Gehör vor der Vollversammlung so oft als ihnen erwünscht sei; Gespräche mit Konzilsdeputierten; Ehrenplatz in den Sitzungen; Zwischenzeit zum Überlegen; schriftliche Information über jeweilige Vorbehalte; Verzicht auf Anwendung früherer Erlasse und Statuten, die das Geleit einschränken konnten (!); Überprüfung ihrer vier Lehren (dies an Hand des göttlichen Gesetzes, der Auslegung desselben durch Christus, Urkirche und alte Kirchenlehrer); Erlaubnis zu sachlich vorgetragener Rüge; Entfernung öffentlicher Ärgernisse, besonders am Konzilsort; Aufhebung des Interdikts, wo immer sie hinkamen; Vermeidung von Belästigung beim Gottesdienst nach ihrem Ritus und auch in den Herbergen; Datum der Rückreise nach eigenem Wunsch; und sehr wichtig: Geltung des Geleitstextes nach Wortlaut ohne jede Interpretation¹²¹.

Als die Gesandten nach ihrer Rückkehr dieses Verhandlungsergebnis einer Konzilsversammlung vorlegten, wurde alles gebilligt, insbesondere auch der Satz von der Wirkungslosigkeit früherer Erlasse und Statuten hinsichtlich des Geleits, ja, das Konzil nannte bei dieser Beteuerung namentlich Konstanz und Siena, womit es

¹²⁰ Man vgl. mit Segovia, Bd. 1, S. 192 auch S. 185, 209.

¹²¹ Ragusa, Tract., S. 219 f. – Zu den vier Lehren vgl. unten S. 58.

unmissverständlich jene oben besprochenen Beschlüsse ausser Kraft setzte, mit denen – wie die Böhmen wussten – die Verbrennung von Hus und Hieronymus einst gerechtfertigt worden war. Übrigens ergänzte es die Forderungen der Böhmen mit einer Bestimmung über die Gerichtbarkeit: grobe Verfehlungen gegen das Geleit sollten, wenn sie von Böhmen begangen wurden, durch ihre Leute geahndet werden, aber im Einverständnis des Konzils, und umgekehrt. Im übrigen wurden zu den Konzessionen die alten Bedingungen wiederholt, sodass es beim Verbot der öffentlichen Predigt blieb; auch wurde die Zahl der Geladenen auf höchstens zweihundert angesetzt und als Dauer des Geleits die Frist für genügende Audienz plus dreissig Tage angegeben¹²².

Das redigierte Geleit basierte auf der vierten Generalsitzung vom 20. Juni 1432; mehr als ein halbes Jahr war verflossen seit der ersten Kontaktnahme mit den Böhmen und seit der Ankunft der Auflösungsbulle Eugens IV. in Basel¹²³.

Gefördert wurden durch das Geleit für die Böhmen unter anderm auch die Reformvorhaben der Synode, und zwar insofern, als auf die Versammlung und auf die ganze Stadtbevölkerung Druck ausgeübt werden musste, um sie auf den Empfang der gestrengen Gäste hin zu grösserer Sittlichkeit anzuhalten. Schwatzen in der Kirche, Herumgehen der Dirnen auf den Strassen, Kartenspiel sowie Tanz und Reigen, Tragen von Waffen, Stolzieren in prunkender Gewandung, Aufwand bei Pferdegeschirr und dergleichen Weltlichkeiten mehr wurden untersagt; angeordnet wurden Gebete und Fasttage¹²⁴. Die Räte boten willig ihre Hilfe, damit die Erlasse Beachtung fänden, wollten aber einige Zumutungen zurückweisen und vor allem die Beaufsichtigung der Dirnen nicht dem konziliären Polizeibeamten, dem *soldanus* überlassen; vielmehr plädierten sie dafür, dass *cives provideant*. Überhaupt scheint in der Stadt die grosse Begeisterung für das hochheilige Konzil, sobald dieses mit seinen Reformdekreten in das städtische Leben eingriff, merklich abgeflaut zu sein, nicht zuletzt bei den Damen, wenn es ums Tanzen ging¹²⁵.

Leider kamen neue Zweifel am Kommen der Böhmen auf. Markgraf Friedrich von Brandenburg litt schwer unter seiner den Hussiten erzeugten Grossmut und wollte sein Geleitschreiben nicht sie-

¹²²Ragusa, Tract., S. 220 ff. – Segovia, Bd. 1, S. 194 ff. – Mansi, Bd. 29, col. 29 gibt dem Geleit das Datum vom 21. Juni; richtig: 20. Juni.

¹²³Das Geleit des Königs Sigismund entsprach dem des Konzils; RTA, Bd. 10, Nr. 278, S. 466 aus Lucca, 28. Juni 1432.

¹²⁴Ragusa, Tract., S. 224. – CB, Bd. 2, S. 241, 304, 307. – Segovia, Bd. 1, S. 269 ff.

¹²⁵Ragusa, Tract., S. 258. – CB, Bd. 2, S. 241, 304. – Wackernagel, Bd. 1, S. 489.

geln, bevor er vom Konzil Kautionen für seine Geiselschaft erhalten und die Geleitbriefe aller übrigen Geleitherrschaften vor Augen hätte. Auch forderte er, es sollten alle vier *conductores principales* die Böhmen über die ganze Strecke von deren Grenze bis nach Basel gemeinsam geleiten, also nicht bloss durch ihre je eigenen Territorien¹²⁶. Die Böhmen ihrerseits waren unter dem Vorwand einer Basler Reise erneut ins Österreichische eingefallen¹²⁷, und zudem beschwerten sie sich höchst verwundert, dass ihnen noch längst nicht alle versprochenen Schutzbriefe vorlägen. Noch im August 1432 fehlten ihnen ausser dem Brief des Markgrafen Friedrich: Schreiben des Königs, des Markgrafen Bernhard von Baden, des Grafen Ludwig von Württemberg, des Bischofs Otto von Konstanz, des Markgrafen Wilhelm von Röteln, des Herzogs Friedrich von Österreich, des Truchsessens Jakob von Waldburg (Vogts in Schwaben), der Ritter vom St. Georgenschild, der Edlen von Bodman, auch verschiedener Städte (z.B. Schaffhausens) und vor allem auch des Konzilsortes Basel¹²⁸. Gewiss erwarteten die Böhmen nicht von ihnen allen lebendes Geleit, also eine Zahl von Reisigen zur Deckung, aber jedenfalls das Versprechen, sie, wie man achtbaren Christen schulde, zum Basler Konzil und zurück mit allen nötigen Mitteln zu fördern.

Die Abneigung, sich schriftlich zu verpflichten, die Furcht vor Auslagen, vor politischen Folgen des Geleits und dazu allerhand Nachlässigkeiten mögen die Verzögerungen bewirkt haben. Man sprach aber auch von der Unsicherheit der Wege und der Unzuverlässigkeit der Boten und Läufer. Wer Dokumente nach Prag oder Eger bringen wollte, bedurfte auch wieder des Geleits, und wer sie nur eine Strecke weit brachte, bedurfte ausserdem der Gewissheit, seine Briefe zur Weitervermittlung in vertrauenswürdige Hände zu geben und einem günstigen Geschick zu überlassen (die Reisepatrone wie St. Christophorus überhoben niemanden der grössten Vorsicht)¹²⁹. Einige Mächte hatten ihren Schutzbrief für die Böhmen zwar längst abgefasst, aber an sicherem Ort in ihrer Nähe deponiert, um ihn erst beim Herannahen der Schützlinge herauszugeben. So hatte Friedrich von Brandenburg (Burggraf von Nürnberg) den seinen bei St. Sebald hinterlegt und Basel ihn dem Konzilsprotektor Wilhelm von Bayern zur Verwahrung abgeliefert, von dem ihn die

¹²⁶ Ragusa, Tract., S. 241 f. – CB, Bd. 1, S. 63.

¹²⁷ Segovia, Bd. 1, S. 284 ff. – CB, Bd. 2, S. 295. – Vgl. Palacky, Geschichte (wie Anm. 99), S. 52 ff.

¹²⁸ Ragusa, Tract., S. 242 f. – RTA, Bd. 10, S. 602, Anm. 3.

¹²⁹ Ragusa, Tract., S. 250. – Vgl. S. 226 f. – Boten des Konzils reisten mit Briefen nach Eger, diese Stadt schickte die Briefe weiter nach Prag; Ragusa, Tract., S. 229.

Böhmen bei ihrer Ankunft empfangen sollten¹³⁰. Kopien zu verfertigen und durch Notare zu beglaubigen, um die Böhmen mit solchen zufriedenzustellen, beschloss man nicht ohne Not.

Das Basler Geleit für die Böhmen

Nochmals waren Gesandte des Konzils, diesmal Johann von Maulbronn mit Abt Hermann von Ebrach, zu einer Reise nach Eger aufgebrochen, und diese rieten den Baslern am 18. September 1432 aus der Ferne, ihren Geleitstext vom vergangenen Juni doch ja zu überprüfen, ob er wirklich keine Wendung enthalte, die bei den Böhmen Anstoss erregen könne; sie sollten gegebenenfalls einen neuen formulieren und dann von diesem ein Doppel ausstellen, um es ihnen zur Weitergabe zuzuschicken. Ja, die Gesandten hatten Grund zu befürchten, dass die Böhmen von Basel eine gleiche Bürgerschaft verlangen könnten wie von den *conductores principales*, weswegen sie vorschlugen, die Basler sollten noch einen zweiten Schutzbrief mit weiterreichenden Zusagen aufsetzen; selber würden sie den Böhmen zuerst das Doppel des einfacheren Geleits überreichen und, wenn jene damit zufrieden wären, es damit bewenden lassen, andernfalls die zweite Fassung mit der Bürgerschaft herausgeben; diese – so meinten sie – könne den Baslern kaum gefährlich werden, weil ihr Gebiet von der Reichsgrenze viel zu weit abliege¹³¹. Offenbar um die Basler gegen Vorwürfe abzuschirmen, bekräftigten die Gesandten ihre Meinung, dass die Böhmen den baslerischen Brief wirklich nicht schon bei sich zu Hause benötigten; sie befürworteten einzig ein möglichst grosses Entgegenkommen.

Mühelos kann man nachweisen, dass die Basler um die gleiche Zeit ihren Geleitstext vom vergangenen Juni überprüften, und dies schon bevor die Ermunterung dazu aus Eger eintraf. Eine Abänderung war durchaus nötig. Die im «Konziliumbuch» überlieferte Fassung war als blosse «Tröstung» gedacht gewesen, nämlich für «die Hussen», wie man da lesen kann¹³², und eine erbauliche Arenga, die das Geleitversprechen begründete, hätte die Empfänger leicht in Wut versetzen können, denn sie erklärte, die Böhmen hätten sich vom Glauben der römischen Kirche entfernt, *aliqua liter*, wie das beschwichtigende Wort lautet, und das habe zu verlustreichen Kriegen geführt; doch seien sie nun freundlich nach Basel eingeladen

¹³⁰ Ragusa, Tract., S. 245 f. – RTA, Bd. 10, S. 554 ff.

¹³¹ Ragusa, Tract., S. 251.

¹³² Fol. 138. – Vgl. BUB, Bd. 6, Nr. 309, S. 312 ff. die Anmerkung.